

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

Im Benehmen mit dem Ältestenrat erstatte ich gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes folgenden Bericht:

1. Vorbemerkungen

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat erstmals zum 1. Januar 1979 und danach in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 GG zu erstatten.

Für die Angemessenheit der Entschädigung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 315) folgende Grundsätze aufgestellt: Die Entschädigung müsse für die Mitglieder des Bundestages und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können. Sie müsse außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Daher ist insbesondere die Entwicklung der Einkommen seit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes (1. April 1977) von Bedeutung.

2. Einkommensentwicklung seit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes

Zum Vergleich können die Einkommen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst herangezogen werden. Die durch-

schnittlichen Bruttoverdienste der Lohnempfänger in der Industrie haben sich im Jahre 1977 um 7,5 %¹⁾ und im Juli 1978 um 7 %²⁾ erhöht. Die Angestelltegehälter in Industrie und Handel sind während des Jahres 1977 im Durchschnitt um 7,4 %³⁾ und im Juli 1978 um 7,2 %⁴⁾ gestiegen. Die Einkommen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben sich ab 1. Februar 1977 um 5,3 % und ab 1. März 1978 um 4,5 % verbessert.

Die Bruttolohn- und Gehaltssumme nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung weist für das Jahr 1977 eine Zunahme von 7 %⁵⁾, für das erste Halbjahr 1978 eine solche von 5,3 %⁵⁾ aus.

Die Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in den Jahren 1977 und 1978 können nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil endgültige Zahlen noch nicht vorliegen.

3. Verhaltensregeln für Abgeordnete

Das Bundesverfassungsgericht hat im 5. Leitsatz seiner Entscheidung vom 5. November 1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 GG gesetzliche Vorkehrungen für eine Reihe von Fragen, die mit der Ausübung des Mandats zusammenhängen, zu treffen. Diese Regelung ist in Vorbereitung.

Die Entscheidung, die über diese Frage getroffen wird, wird möglicherweise Auswirkungen auf die Einkommensverhältnisse eines Teils der Abgeordneten haben.

4. Schlußbemerkung

Nach meiner Auffassung ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, um zu der Frage der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung abschließend Stellung zu nehmen. Ich empfehle deshalb, die Angelegenheit in der zweiten Jahreshälfte 1979 erneut aufzugreifen. Ich werde zwischenzeitlich prüfen, ob der Bundestagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat unabhängige Persönlichkeiten berufen sollte, die ihn bei der Erstattung des Berichtes unterstützen sollten.

Bonn, den 19. Dezember 1978

Carstens

¹⁾ Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes (StBA), Oktober 1977, Reihe 2.1

²⁾ Fachserie 16 des StBA, Juli 1978, Reihe 2.1

³⁾ Fachserie 16 des StBA, Oktober 1977, Reihe 2.2

⁴⁾ Fachserie 16 des StBA, Juli 1978, Reihe 2.2

⁵⁾ Wirtschaft und Statistik, Heft 9/78, S. 549, Tabelle 11